

Feststellungsvermerk

Ergebnis des Zwischenberichts (Stichtag 30. Juni 2017) – Eintritt der Rechtsfolge aus § 14 ChancenG

1. Sachverhalt:

Der Zwischenbericht zum Stichtag 30. Juni 2017 erbrachte das Ergebnis, dass das Gesetzesziel des Chancengleichheitsgesetzes – die weitgehende Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen in allen Entgelt- oder Besoldungsgruppen einer Laufbahn und in den Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben – beim TECHNOSEUM, Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim, erreicht ist.

2. Rechtsfolge:

Dementsprechend greift die Rechtsfolge des § 14 ChancenG, wonach das TECHNOSEUM von folgenden Vorschriften entbunden ist:

1. Erstellung eines Chancengleichheitsplans nach § 5 ChancenG,
2. Erstellung eines Zwischenberichts nach § 8 ChancenG,
3. Aufforderung zur Bewerbung von Frauen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 ChancenG.

3. Weitere Förderung und Kontrolle der Chancengleichheit:

Auch nach Zielerreichung wird die Förderung der Chancengleichheit intensiv fortgesetzt. Die Kontrolle der Repräsentanz von Frauen und Männern in allen Entgelt- und Besoldungsgruppen sowie Führungsfunktionen wird in regelmäßigen Abständen fortgesetzt.

Mannheim, den 14/9/2017



Prof. Dr. Hartwig Lüdtke
Stiftungsvorstand

Mannheim, den 14.09.2017



Regina Menclik,
Beauftragte für Chancengleichheit